



Arbeitsprogramm 2019

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)

Impressum

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Brucknerstraße 8/6

1040 Wien

Telefon: +43 (1) 5031218

E-Mail: behoerde@apab.gv.at

Website: <http://www.apab.gv.at>

Mitglieder des Vorstandes

Mag. Peter HOFBAUER

Mag. Martin SANTER

Wien, 30.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen	1
1. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung	2
2. Inspektionen	3
3. Untersuchungen	3
4. Fortbildung, Standardsetzung und Marktüberwachung	4
5. Europäische und internationale Zusammenarbeit	5

Einleitende Bemerkungen

Die APAB ist eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die (berufsstands)unabhängige Aufsicht über alle in Österreich tätigen Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Die APAB ist Verwaltungsstraßbehörde.

Entsprechend den Aufgabenbereichen untergliedert sich die APAB in zwei Gruppen. Die Gruppe A „Inspektionen und Untersuchungen“ ist insbesondere für nicht anlassbezogene Inspektionen bei beaufsichtigten Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen, sowie anlassbezogene Untersuchungen bei beaufsichtigten Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG zuständig. Die Gruppe B „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ ist insbesondere für Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie die Verhängung von Sanktionen zuständig.

Ein wesentliches strategisches Ziel der Behörde im Geschäftsjahr 2019 ist die Erarbeitung von Vorschlägen für die Novellierung des APAG. Damit wird unter anderem erreicht, dass ein friktionsfreier Ablauf der Abschlussprüferaufsicht gewährleistet sein wird.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Dieses Arbeitsprogramm ist unter <http://www.apab.gv.at> öffentlich abrufbar.

1. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften unterliegen Qualitätssicherungsprüfungen gemäß den §§ 24 bis 41 APAG. Im Rahmen von Qualitätssicherungsprüfungen sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, welche im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Qualitätssicherungsprüfungen dürfen nur durch von der APAB anerkannten Qualitätssicherungsprüfern durchgeführt werden. Der Qualitätssicherungsprüfer hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen. Die APAB hat die bei ihr eingelangten schriftlichen Prüfberichte innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einlangen auszuwerten und unter Berücksichtigung des Vorschlags der Qualitätsprüfungskommission mit Bescheid über die Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung zu entscheiden.

Prüfungsbetriebe von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sind mindestens alle sechs Jahre einer Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen. Die Qualitätssicherungsprüfungen haben auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch Einschau durch Qualitätssicherungsprüfer zu erfolgen. Als Risikoindikator gilt insbesondere die Zahl der festgestellten Mängel in der letzten Qualitätssicherungsprüfung. Die Entscheidung über eine Änderung des Zeitpunktes der nächsten Qualitätssicherungsprüfung und deren Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die APAB; sie kann den Zeitpunkt für die nächste Qualitätssicherungsprüfung daher bereits in der Bescheinigung risikoorientiert festlegen. Der Zeitpunkt kann durch die APAB verschoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die eine abweichende Risikoanalyse begründen.

Für das Geschäftsjahr 2019 wurden folgende Schwerpunkte in Bezug auf Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung bestimmt:

- Neudefinition der bisher gelebten Zusammenarbeit mit der QPK;
- Durchführung der Qualitätssicherungsprüfungen inklusive Ausfertigung der Bescheinigungen bei den Big 6 sowie von Revisionsverbänden, deren Bescheinigungen größtenteils mit Ende 2019 ablaufen;
- Erstellung einer Risikoanalyse zwecks Auswertung von Risikoprofilen der der Qualitätssicherungsprüfung unterzogenen Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften (und darauffolgender Befristung);
- Akkordierte Vorgehensweise bei Inspektionen und Qualitätssicherungsprüfungen bei gemischten Prüfungsbetrieben (Bewertung der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems [des Non-PIE-Bereichs] durch die Behörde im Rahmen der Inspektionen und Beurteilung der Wirksamkeit [durch Ziehung von Non-PIE Mandaten] durch den Qualitätssicherungsprüfer im Zuge der Qualitätssicherungsprüfung);
- laufende Bearbeitung von Anfragen in Bezug auf die Registrierung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften;
- sukzessive Neugestaltung und laufende Verbesserung des Registers;
- Rundschreiben in Kooperation mit der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu überschneidenden Themen der jeweiligen Wirkungsbereiche;

- laufende Wartung und Pflege der Webseite der APAB;

2. Inspektionen

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Inspektion durch die APAB nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu unterziehen, wenn sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG.

Die Inspektionen erstrecken sich auf die in Art. 26 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Bereiche sowie die in Art. 26 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Grundsätze und Verfahren für die interne Qualitätssicherung. Inspektionen sind auf der Grundlage einer Risikoanalyse bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 3 erster Satz UGB prüfen, mindestens alle drei Jahre und die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 1 und 2 UGB prüfen, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen.

Für das Geschäftsjahr 2019 wurden die folgenden Schwerpunkte in Bezug auf Inspektionen bestimmt:

- Fertigstellung des ersten Inspektionszyklus der Behörde bei allen Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen vor Ablauf der jeweiligen Bescheinigungen;
- Weitere Optimierung der Durchführung von Inspektionen, insbesondere im Umgang mit der Prüfungssoftware;
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Prüfungsausschüssen von PIEs, insbesondere Auswertung der beantworteten Fragebögen;
- kontinuierliche Verbesserung der internen Arbeitsbehelfe (z.B. Inspektionshandbuch);
- laufende Aktualisierung der Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG;
- Prüfung der Bestätigungsvermerke im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014;
- laufende Wartung und Pflege der Webseite der APAB;

3. Untersuchungen

Die APAB ist befugt bei Bedarf zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen vorliegen, Untersuchungen bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen aufzudecken oder zu verhindern. Die APAB ist ebenfalls berechtigt, Untersuchungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, durchzuführen, um Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen aufzudecken oder zu verhindern.

Dabei ist die APAB berechtigt, von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten; dieses Recht umfasst auch die Befugnis, vor Ort in alle Unterlagen, die für die Untersuchung relevant sind, Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG oder der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 kann die APAB Sanktionen verhängen.

Die Durchführung von Untersuchungen wird im Anlassfall von der APAB im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Dabei stehen im Geschäftsjahr 2019 die Überprüfung von durchgeführten Nachschauen, Einhaltung von Unabhängigkeitsvorschriften sowie des Bestehens von ausreichendem Versicherungsschutz im Fokus.

4. Fortbildung, Standardsetzung und Marktüberwachung

Die APAB hat von Abschlussprüfern und jenen Mitarbeitern eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, jährlich einen schriftlichen Nachweis über die absolvierte Fortbildung gemäß § 56 Abs. 4 APAG entgegenzunehmen. Darüber hinaus bedürfen von der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, dem Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer oder der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände entwickelte Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften sowie von Prüfungsstandards gemäß § 57 APAG der Zustimmung der APAB.

Im Rahmen der Marktüberwachung kommt der APAB insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 68 APAG zu beobachten und zu bewerten. Diesbezüglich erstellt die APAB jährlich eine Liste aller Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen. Grundlage für diese Liste ist die Meldepflicht der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gemäß § 45 Abs. 3 APAG. Zudem erstellt die APAB den Bericht über Entwicklungen auf dem Markt der Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse (Marktüberwachungsbericht) gemäß Art. 27 Verordnung (EU) 537/2014 und unterbreitet diesen dem „Ausschuss der Aufsichtsstellen (CEAOB)“.

Durch das Inkrafttreten der EU-Gesetzgebung zur Abschlussprüfung im Jahr 2016 ist die Rolle der Prüfungsausschüsse der beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 1 Abs. 4 APAG gestärkt worden. Im Zuge eines Gemeinschaftsprojekts aller EU-Aufsichtsbehörden hat die APAB bereits im Oktober 2018 eine großangelegte Befragung von Prüfungsausschüssen in Angriff genommen, die 2019 zum Abschluss gebracht wird. Mit dieser Befragung wird die APAB in Erfahrung bringen, wie die Prüfungsausschüsse mit ihren erweiterten Verantwortlichkeiten umgehen, welchen Herausforderungen sie begegnen und in welchen Bereichen eventuell weitere Informationen für den Prüfungsausschuss

erforderlich sind. Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung sind gemeinsames Interesse von Prüfungsausschüssen und APAB, weshalb deren Zusammenarbeit weiter verstärkt werden soll.

5. Europäische und internationale Zusammenarbeit

Die APAB ist gemäß § 72 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit anderen EWR-Vertragsstaaten und den einschlägigen europäischen Aufsichtsbehörden sowie gemäß § 78 Abs. 1 für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden von Drittstaaten zuständig.

Die APAB wird die aktive Vertretung der österreichischen Interessen sowie die Übernahme von Verantwortung in Untergruppen („sub-groups“) des CEAOB für einzelne Themen wahrnehmen („Enforcement“, „Inspections“ und „Auditing Standards“). Hinsichtlich der Gestaltung von globalen Entwicklungen im Bereich der Abschlussprüferaufsicht nimmt die APAB durch Teilnahme in der Arbeitsgruppe „Investors and other Stakeholders“ des „International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR)“ aktiv teil.